

Schulreglement

vom 07.11.2017 (Stand am 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Zweck.....	3
Bildungsstrategie.....	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Aufgaben der Volksschule	3
Verordnungen	3
2. Organisation	4
Schuleinrichtungen der Gemeinde.....	4
Einzugsgebiet.....	4
Volksschulzeit	4
Schulstandorte	4
Schulstandorte in Trimstein und Tägertschi.....	4
Vereinbarungen mit Drittgemeinden.....	4
Information	4
3. Organe der Volksschule	5
Schulorgane	5
Gemeinderat	5
4. Betrieb	5
Abteilungsleitung	5
Schulleitungen	5
Lehrpersonenkonferenz	5
Lehrpersonen	5
Information und Mitwirkung von Lehrpersonen	5
5. Eltern, Schülerinnen und Schüler	6
Elternrechte und -pflichten	6
Kinderrechte und -pflichten	6
Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen	6
6. Gemeindeverwaltung	6
Abteilung Bildung und Kultur (BIK).....	6
Hauswirtschaft	6
7. Gesundheitsdienst	6
Schulärztlicher Dienst.....	6
Schulzahnärztlicher Dienst	6
8. Schulgänzende Angebote	6
Schulgänzende Angebote.....	6
Mediatheken	6
10. Schuljahr	6
9. Schlussbestimmungen	6
Ergänzende Bestimmungen.....	6
Inkrafttreten	7

Das Parlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung sowie Art. 55 Bst. a) der Gemeindeordnung¹ das folgende Schulreglement:

Zweck	<p>1. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Dieses Schulreglement legt die Grundzüge der Politik, Ziele und Organisation des Volksschulwesens in der Gemeinde Münsingen (nachfolgend Gemeinde) fest.</p> <p>Art. 2 ¹ Das Volksschulwesen in der Gemeinde richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gleiche schulische Chancen für alle Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und Wohnsitzb) Hochwertiges Lernumfeld, das die Kinder fördert und fordertc) Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft <p>² Die Leitsätze der für die Volksschule verantwortlichen Organe lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Zusammenarbeit mit Drittorganisationenb) Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert
Bildungsstrategie	<p>Art. 3 Die Gemeinde führt zeitgemässe Bildungsangebote im Rahmen einer Bildungsstrategie, welche auf die Vision und das Leitbild der Volksschule bauen.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 4</p> <ul style="list-style-type: none">¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Bund und Kanton im Bereich des Bildungswesens übertragenen Aufgaben.² Sie stellt im Rahmen dieser Aufgaben sowie nach den Bestimmungen dieses Reglements weitere, gemeindeeigene schulische und schulergänzende Angebote bereit.³ Sie stellt die erforderlichen Ressourcen für das Verwaltungspersonal zur Verfügung.
Aufgaben der Volksschule	<p>Art. 5</p> <ul style="list-style-type: none">¹ Die Volksschule Münsingen setzt den Bildungsauftrag gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben um.² Sie ist Teil der Gemeinde und damit wichtiger Träger der kommunalen Identität und Entwicklung.
Verordnungen	<p>Art. 6 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsleitung Volksschule Münsingenb) Form der Ausgestaltung der Sekundarstufe I und die besonderen Schulmodellec) Mitwirkung der Eltern, Schülerinnen und Schülerd) Gesundheitsdienste) Schulsozialarbeitf) Freiwillige Schulangebote der Gemeindeg) Schulergänzende Angebote wie Tagesschule, Tagesferien und Aufgabenhilfeh) Beiträge an 10. Schuljahrei) Vermietung von Schul- und Sportanlagenj) Schulweg

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

Schuleinrichtungen der Gemeinde	<p>2. Organisation</p> <p>Art. 7 Zur Volksschule Münsingen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kindergarten b) Primarstufe c) Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen) d) Besondere Klassen (Einschulungsklassen, Klassen zur besonderen Förderung, Basisstufe, Deutsch als Zweitsprache) e) Tagesschule f) Spezialunterricht, (Integration und besondere Massnahmen IBEM Aaretal Nord) g) Schulergänzende Einrichtungen
Einzugsgebiet	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Kindergärten und die Primarklassen bildet die Gemeinde das Einzugsgebiet. ² Für die Real- und Sekundarklassen bilden die Gemeinde und ihre Vertragsgemeinden das Einzugsgebiet. ³ Für die Einschulungsklassen (EK) und die Klassen zur besonderen Förderung (KbF) bilden die Gemeinde und die umliegenden Gemeinden das Einzugsgebiet. ⁴ Der Gemeinderat kann für alle Stufen weitere Verträge mit andern Gemeinden abschliessen.
Volksschulzeit	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die gesamte obligatorische Volksschulzeit dauert 11 Jahre, davon <ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre Kindergarten, • 6 Jahre Primarstufe (1. bis 6. Klasse), • 3 Jahre Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse). ² Vom Kindergarten zurückgestellte Kinder besuchen ebenfalls die gesamte 11-jährige Volksschulzeit.
Schulstandorte	<p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Kindergärten sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verteilt. ² Die Schulstandorte der Primar- und Sekundarstufe I werden in den Schulzentren Rebacker und Schlossmatt geführt. ³ Unter Vorbehalt von Art. 15 werden in den Ortsteilen Trimstein und Tägertschi Klassen für Kindergarten und Primarstufe geführt. ⁴ Die Ausführungsbestimmungen legen Kriterien fest, nach denen die Zuteilung erfolgt.
Schulstandorte in Trimstein und Tägertschi	<p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ In den Ortsteilen Trimstein und Tägertschi werden Klassen für die Kindergarten- und Primarstufe geführt, solange der gemäss kantonalen Vorgaben erforderliche minimale Klassenbestand mittelfristig eingehalten werden kann. ² Der Gemeinderat entscheidet über eine allfällige Schliessung oder Eröffnung von Klassen.
Vereinbarungen mit Drittgemeinden	<p>Art. 12 Der Gemeinderat schliesst mit Drittgemeinden Verträge zum gegenseitigen Schulbesuch ab.</p>
Information	<p>Art. 13 Das Informationskonzept der Gemeinde sowie die Erlasse der Bildungskommission bilden die Grundlagen für die Erfüllung der Informationspflicht.</p>

Schulorgane	<p>3. Organe der Volksschule</p> <p>Art. 14</p> <p>¹ Behörden mit Befugnissen im Volksschulbereich:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>b) Bildungskommission</p> <p>² Leitungsorgane der Volksschule:</p> <p>a) Abteilungsleitung Bildung und Kultur</p> <p>b) Geschäftsleitung Volksschule Münsingen (GL VSM)</p>
Gemeinderat	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats richten sich nach kantonalem Recht. Auf Antrag der Bildungskommission entscheidet der Gemeinderat über:</p> <p>a) Eröffnung und Schliessung von Standorten</p> <p>b) Eröffnung und Schliessung von Klassen</p> <p>c) Eröffnung und Schliessung von besonderen Klassen gemäss Art. 7</p> <p>d) Durchführung von freiwilligen Schulangeboten</p> <p>e) Festlegen der Kindergarten- und Schulkostenbeiträge für Kinder aus anderen Gemeinden</p> <p>f) Schulraumplanung</p> <p>g) Vereinbarungen mit Drittgemeinden gemäss Art. 12</p> <p>h) Verordnungen zu diesem Reglement gemäss Art. 6</p> <p>² Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle unterliegen.</p>
Abteilungsleitung	<p>4. Betrieb</p> <p>Art. 16</p> <p>Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist für die Einheit der Volksschule Münsingen zuständig und vertritt diese gegen aussen.</p> <p>a) Sie trägt die Ergebnisverantwortung der Volksschule Münsingen</p> <p>b) Sie verfügt über schulrechtliche Massnahmen</p> <p>c) Sie führt die Schulleitungen personell und administrativ</p>
Schulleitungen	<p>Art. 17</p> <p>Es werden Schulleitungspersonen angestellt für:</p> <p>a) Schulzentrum Rebacker, inkl. Schulhaus Trimstein und Tägertschi und Kindergärten im Einzugsgebiet</p> <p>b) Schulzentrum Schlossmatt inkl. Kindergärten im Einzugsgebiet</p> <p>c) Spezialunterricht und Integrative Förderung (IF)</p> <p>d) Tagesschule</p>
Lehrpersonenkonferenz	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Konferenz wird von der zuständigen Leitungsperson im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung nach Bedarf einberufen.</p> <p>² Die zuständige Schulleitungsperson übernimmt die Konferenzleitung. Sie kann die Leitung an eine Lehrperson delegieren.</p>
Lehrpersonen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Schulleitungen stellen Lehrpersonen in folgenden Funktionen an:</p> <p>a) Klassenlehrperson</p> <p>b) Lehrperson ohne Klassenlehrerfunktion</p> <p>c) Fachlehrperson</p> <p>² Fachlehrpersonen für Spezialunterricht und Integrative Förderung werden durch die zuständige Schulleitungsperson angestellt.</p>
Information und Mitwirkung von Lehrpersonen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.</p> <p>² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrpersonenkonferenzen.</p>

³ Die einzelnen Lehrpersonen können der Schulleitung schriftliche Anträge unterbreiten oder eine Besprechung verlangen.

Elternrechte und -pflichten	5. Eltern, Schülerinnen und Schüler Art. 21 Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, aktiv an Elterngesprächen, Eltern- und Klassenanlässen teilzunehmen.
Kinderrechte und -pflichten	Art. 22 Kindergarten- und Schulkinder nehmen aktiv am Unterrichtsgeschehen teil und ordnen sich in die Klassengemeinschaft mit deren Regeln ein.
Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen	Art. 23 ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen. ² Sie können der Schulleitung Anregungen und Anträge unterbreiten.
Abteilung Bildung und Kultur (BIK)	6. Gemeindeverwaltung Art. 24 Die BIK befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens auf kommunaler Ebene und ist für die Vernetzung der Gemeinde mit der Region und dem Kanton besorgt, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht anderen Organen vorbehalten ist.
Hauswirtschaft	Art. 25 Die Anstellung von Mitarbeitenden Hauswirtschaft der Schulliegenschaften erfolgt durch die Abteilung Bau in Absprache mit der örtlichen Schulleitung.
Schulärztlicher Dienst	7. Gesundheitsdienst Art. 26 ¹ Die Leistungen des schulärztlichen Dienstes erbringen in der Regel Ärztinnen und Ärzte, die in Münsingen oder Rubigen praktizieren. ² Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert.
Schulzahnärztlicher Dienst	Art. 27 Die Leistungen des schulzahnärztlichen Dienstes erbringen in der Regel Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in Münsingen oder Rubigen praktizieren.
Schulergänzende Angebote	8. Schulergänzende Angebote Art. 28 Die Gemeinde führt schulische und soziale Ergänzungsangebote.
Mediatheken	Art. 29 Die Volksschule Münsingen ist verpflichtet, eine oder mehrere Mediatheken zu führen.
10. Schuljahr	Art. 30 Die Gemeinde kann für das 10. Schuljahr an auswärtigen Schulen Beiträge sprechen.
Ergänzende Bestimmungen	9. Schlussbestimmungen Art. 31 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sinngemäss die kantonalen Bestimmungen angewendet.

Inkrafttreten

Art. 32

¹ Die Inkraftsetzung des Schulreglements erfolgt auf den 01.01.2018.

² Mit Inkrafttreten wird das Schulreglement vom 14.10.2014 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 07.11.2017 genehmigt.

sig. Gabriela Krebs
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives
Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 07.11.2017 ist im Anzeiger Konolfingen vom 16.11.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 16.12.2017, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 20.12.2017

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales